

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

BGH, Beschluss vom 14.4.2015 – 3 StR 602/14 (LG Berlin), NStZ 2015, 512

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten betrieben ein Internetradio zur Verbreitung von rechtsextremen Liedern. Dabei wurde durch die abgespielten Inhalte in zahlreichen Fällen die Schwelle der Strafbarkeit überschritten. Der volksverhetzende und gewaltverherrlichende Charakter entsprach dem gemeinsamen Willen der Gruppe. Abgesprochen war auch, dass die Kommentare in den moderierten Sendungen selbst keine strafbaren Inhalte haben sollen. Die Angeklagte M übernahm mit ihren Mitangeklagten eine führende Position, wobei sie ebenso Sendungen moderierte und inkriminierte Lieder abspielte. Der Angeklagte H war nur für die Finanzen zuständig.

Das LG hat M wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten unter Aussetzung zur Bewährung verurteilt. H hat sich der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zum Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, der Volksverhetzung und der Gewaltdarstellung schuldig gemacht, sodass ihm eine Bewährungsstrafe von fünf Monaten verhängt wurde. Die Revision wird auf eine Sachrüge gestützt, wobei die Rechtsmittel nur zu einer Abänderung des Schuldspruchs führten.

II. Entscheidungsgründe

Das Verbreiten von Propagandamitteln wurde im Abspielen des Titels „Blut und Ehre“ der Gruppe Schwarze Division Sachsen gesehen, welcher in einer von M moderierten Sendung zu hören war. Darin waren die Parolen „Deutschland Heil dir, Sieg Heil, Sieg Heil, Sieg Heil“ sowie „Blut und Ehre“ deutlich zu hören. Dennoch belegen diese Feststellungen nicht, dass es sich bei dem Lied um ein Propagandamittel im Sinne von § 86 II StGB handelt. Dazu zählen nämlich nur Schriften gem. § 11 III StGB, deren Inhalte gegen die freiheitlich Demokratische Grundordnung verstoßen und dadurch eine aktiv kämpferische, aggressive Tendenz zu erkennen ist. Kritik, Ablehnung und politisches Wunschdenken sind dafür nicht ausreichend. Ebenso sind wissenschaftliche Abhandlungen, Dokumentationen und belletristische Darstellungen ohne werbenden, aufwieglerischen Charakter nicht erfasst. Vielmehr muss die Schrift selbst die verfassungsfeindliche Zielsetzung verkörpern. Die Bewertung ist nach einem verständigen Durchschnittsleser bzw. -hörer vorzunehmen. Die Abgespielten Textfragmente als Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen macht die Schrift noch nicht zum Propagandamittel, sodass es weiterer Ausführungen bezüglich des aggressiv kämpferischen Elements bedurft hätte. Ebenso belegen die Ausführungen des LG, dass es die Liedtexte Bezug auf die ehemalige Rassenideologie nationalsozialistischer Organisationen nehmen und diese als nachahmenswert darstellen, nicht, dass darin schon eine Abgrenzung von bloßem Wunschdenken zu dem erforderlichen aufwieglerischen Charakter liegt.

Im Abspielen des Liedes „Ausländerhure“ der Gruppe „Kraftschlag“ liegt noch keine Volksverhetzung. § 130 StGB erfordert sowohl im Äußerungs- als auch im Verbreitungstatbestand inhaltlich eine Haltung gegen einen Teil der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe. Dabei muss sich der geforderte Teil der Bevölkerung durch bestimmte gemeinsame äußere oder innere Merkmale von den anderen unterscheiden. Dazu zählen politische, nationale, ethische, rassische, religiöse, weltanschauliche, soziale, wirtschaftliche, berufliche oder sonstige Charakteristika. Zudem muss diese Gruppierung zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit sein, sodass sie individuell nicht mehr unterscheidbar ist. Dennoch darf der Kreis nicht durch Sammelbegriffe unüberschaubar werden und dadurch nicht unterschiedliche Einstellungen und politische Richtungen umfas-

sen, die dann keine Differenzierung zur Gesamtbevölkerung mehr zulassen würden. Der Begriff „Ausländerhure“ lässt an sich keine abgrenzbare Gruppe von Frauen erkennen. Auch dem weiteren Verlauf des Liedes oder des Urteils ist dies nicht zu entnehmen.

Nicht beanstandet wird die Verurteilung nach § 130 II StGB wegen der abgespielten Lieder. Rechtsfehlerhaft ist allerdings der Standpunkt des LG, welches ebenso § 130 I StGB annimmt. Dabei handelt es sich um ein persönliches Äußerungsdelikt, welches durch Verbreiten oder Zugänglichmachen fremder Erklärungen nur dann verwirklicht ist, wenn sich der Betreffende den Inhalt erkennbar zu Eigen macht. Dies muss jeweils an den Umständen des Einzelfalles im Wege einer Gesamtwürdigung erörtert werden. Derartiges ist in den Urteilsgründen nicht ersichtlich.

Der Aufhebung des Schuldspruches bedarf es nicht. Auch wenn eine Bestrafung wegen § 86 StGB und § 130 StGB in einem Fall weggefallen ist, liegt dennoch eine Strafbarkeit gem. § 86 a I Nr. 1 StGB aufgrund des vorsätzlichen Verwendens von Kennzeichen Verfassungswidriger Organisationen vor.

Bezüglich H konnte aus den gleichen Gründen keine Strafbarkeit nach § 111 StGB angenommen werden, da es sich auch hier um ein Äußerungsdelikt handelt und das reine Abspielen eines Liedes hierfür nicht ausreichend ist. Ob ihm ein Kommentar seiner Kollegin zu dem Lied „Tret‘ einfach rein“ als eigener zuzurechnen ist, ist hier aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich, zumal sich die Moderatoren auf unverfängliche Äußerungen in den Sendungen verständigten und dies von H nicht zu erwarten war.

III. Problemstandort

Das Urteil beschäftigt sich mit den Anforderungen an ein Propagandamittel i.S.d. § 86 II StGB, sowie mit dem Verbreiten einer volksverhetzenden Erklärung als persönliches Äußerungsdelikt.